

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 27. Juni 1975

108. Stück

- 348.** Bundesgesetz: Bäckereiarbeitergesetz-Novelle 1975
(NR: GP XIII RV 1416 AB 1635 S. 147. BR: AB 1380 S. 343.)
- 349.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden
- 350.** Verordnung: Ermäßigung des festen Teilbetrages für bestimmte Waren der Zolltarifnummer 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz
- 351.** Verordnung: Änderung der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974

348. Bundesgesetz vom 11. Juni 1975, mit dem das Bäckereiarbeitergesetz geändert wird (Bäckereiarbeitergesetz-Novelle 1975)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bäckereiarbeitergesetz, BGBl. Nr. 69/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1960 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Für Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge, die als Jugendliche im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in der jeweils geltenden Fassung anzusehen sind, gelten, soweit dieses Bundesgesetz keine günstigere Regelung trifft, die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die Erzeugung von Backwaren in privaten Haushalten, soweit die Backwaren ausschließlich für den Eigenverbrauch bestimmt sind; sie gelten ferner nicht in Betrieben des Gastgewerbes, in denen Backwaren ausschließlich für den Eigenverbrauch oder zur Verabreichung an Gäste erzeugt werden.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Arbeitszeit darf innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht mehr als acht Stunden, innerhalb einer Woche nicht mehr als vierzig Stunden betragen.

(2) Durch Kollektivvertrag kann die Wochenarbeitszeit von vierzig Stunden auf die einzelnen

Tage der Woche abweichend von Abs. 1 verteilt werden, wobei die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf.

(3) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Innerhalb des Schichtturnusses darf die Wochenarbeitszeit im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 1 zulässige Dauer nicht überschreiten. Aus Anlaß des Schichtwechsels darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nur insoweit überschreiten, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist.

(4) Zwischen den Arbeitsstunden ist eine Ruhepause von einer halben Stunde zu gewähren, wovon eine Viertelstunde dieser Pause in die tägliche Arbeitszeit einzurechnen ist. Arbeitsbedingte Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsunterbrechungen, die kürzer als eine Viertelstunde dauern, gelten nicht als Ruhepausen.

(5) Vereinbarungen über Wochenarbeitszeit einschließlich der Pausenregelung, durch die ein Dienstnehmer insgesamt günstiger gestellt wird als nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 4, bleiben unberührt.“

3. Die §§ 5 bis 7 samt Überschrift haben zu entfallen.

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Für die während der Zeit von zwanzig Uhr bis sechs Uhr geleistete Arbeit gebührt neben dem regelmäßigen Entgelt ein besonderer Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt für die Zeit von zwanzig Uhr bis vier Uhr mindestens 75 v. H., für die Zeit von vier Uhr bis sechs Uhr mindestens 50 v. H. des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Lohnes.“

5. § 10 hat zu entfallen.

6. § 11 mit Überschrift hat zu lauten:

„Sonn- und Feiertagsruhe

§ 11. (1) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben dürfen Dienstnehmer an Sonntagen und an den im Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in seiner jeweils geltenden Fassung, angeführten Feiertagen, mit der Erzeugung von Backwaren nicht beschäftigt werden, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für
1. die Herführung, das Mischen und das Auswiegen von Teigen,
 2. das Zusammendrehen und Wirken der Pressen sowie das mechanische Teilen und Wirken von ungeformten Teigen bei Weißgebäck und Sandwichwecken,
 3. das Anheizen von Backöfen,
 4. das Auftauen und Aufreschen der in Tiefkühl- und Gärunterbrechungsanlagen gelagerten Halb- und Fertigerzeugnisse,
 5. die unaufschiebbare Reinigung und Instandhaltung der Betriebsräume und -anlagen,
- jedoch darf zu diesen Arbeiten nur die unbedingt erforderliche Anzahl von Dienstnehmern herangezogen werden.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Dienstnehmern zur Herstellung leicht verderblicher Zuckerbackwaren in Zuckerbäckereibetrieben, jedoch darf die Arbeit nicht länger als drei Stunden dauern und sich nicht über zwölf Uhr Mittag hinaus erstrecken.

(4) Für andere als die von Dienstnehmern auf Grund der Abs. 2 und 3 geleisteten Arbeiten gelten die allgemeinen Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe.

(5) Das Arbeitsinspektorat kann einzelnen Betriebsinhabern Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen bewilligen:

1. Aus den im § 3 Abs. 1 angeführten Gründen, ferner aus Anlaß von baulichen Herstellungen oder von Arbeiten an Maschinen und Betriebseinrichtungen, durch welche die Arbeiten zur Erzeugung oder die Kühlung und Tiefkühlung von Backwaren behindert werden, an höchstens fünf Sonntagen und an höchstens zwei Feiertagen innerhalb eines Kalenderjahres. Diese Bewilligung kann auch zur Erzeugung von Backwaren in einem und für einen anderen Backwaren-Erzeugungsbetrieb erteilt werden, wenn die Vornahme dieser Arbeiten im eigenen Betrieb infolge der durchzuführenden Reparatur- und Herstellungsarbeiten vorübergehend nicht möglich ist;
2. aus Anlaß von Messen an je zwei Sonntagen, jedoch nur für den örtlichen Bereich und die Dauer der Veranstaltung.

(6) Ferner sind Betriebe mit mehrschichtiger Arbeitsweise insoweit vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen, als in diesen Betrieben an Sonn- und Feiertagen eine Nachtschicht ab 20 Uhr begonnen werden kann.

(7) Die Arbeitszeit der Dienstnehmer, die auf Grund der Ausnahmebestimmungen der Abs. 2 bis 6 zu Sonntagsarbeit herangezogen werden, ist an einem Werktag der dem Sonntag unmittelbar folgenden Woche in dem Ausmaß zu kürzen, in dem am Sonntag Arbeit geleistet wurde.“

7. In § 12 Abs. 2 hat die Zitierung „Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945,“ „Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153,“ zu lauten.

8. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Der Landeshauptmann kann nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber Ausnahmen von der Bestimmung des § 11 Abs. 1 bis 4 bewilligen:

1. Für das ganze Bundesland am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am Festtag des Landespatrons, wenn dieser auf einen Sonntag fällt;
2. für einzelne Gemeinden, wenn örtliche Veranstaltungen wegen des Zustromes Ortsfremder einen verstärkten Bedarf an Backwaren zur Folge haben; die Ausnahmen können für eine einzelne Gemeinde oder Teile einer Gemeinde an höchstens fünf Tagen im Kalenderjahr bewilligt werden.

(2) Für Arbeiten, die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen der §§ 8, 11 Abs. 7 und 12 entsprechend.“

9. § 14 hat zu entfallen.

10. § 16 samt Überschrift hat zu lauten:

„Auflage- und Aushangpflicht

§ 16. Jeder Dienstgeber hat an für Dienstnehmer leicht zugänglicher und gut sichtbarer Stelle einen Abdruck dieses Bundesgesetzes aufzulegen sowie einen Aushang über den für den Betrieb geltenden Beginn und das Ende der Tages- und Wochenarbeitszeit, der Ruhepausen und über die Dauer der Wochenruhe anzubringen.“

11. § 17 hat zu entfallen.

12. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 2, 3, 9, 11 Abs. 1 und 7, 15 Abs. 1 und 4 und 16 dieses Bundesgesetzes werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld von 300 S bis 15.000 S, im Wiederholungsfalle von 2000 S bis

30.000 S bestraft. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172) beträgt sechs Monate.“

13. § 19 hat zu entfallen.

14. § 20 Z. 3 hat zu entfallen.

15. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Vollziehung des § 15 Abs. 1, 3 und 5 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

Artikel II

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

	Kirchschläger	
Häuser		Staribacher

349. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11. Juni 1975, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969 und 234/1971, insbesondere auf Grund dessen §§ 6, 10, 16 und 23 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 21/1965, 102/1968, 172/1969, 79/1972, 325/1972, 366/1972 und 62/1974 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A (Lehrplan der Volksschule)

a) hat die Überschrift des sechsten Teiles zu lauten:

„BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF DER FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHEN ÜBUNGEN“;

b) ist nach den Bezeichnungen der Unterrichtsgegenstände „Kurzschrift“, „Maschinschreiben“ und „Englisch“ jeweils anzufügen: „(Freigegegenstand)“;

c) ist nach den Bezeichnungen der Unterrichtsgegenstände „Chorgesang“, „Spiel-

musik (Instrumentalmusik)“ und „Leibesübungen“ jeweils anzufügen: „(unverbindliche Übung)“.

2. In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule),

a) hat im zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände) in lit. a (Stundentafel für den Ersten und Zweiten Klassenzug) die bisherige Überschrift „Freigegegenstand“ zu lauten: „Freigegegenstand bzw. unverbindliche Übung“;

b) hat die Überschrift des sechsten Teiles zu lauten:

„BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF DER FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHEN ÜBUNGEN“;

c) ist nach den Bezeichnungen der Unterrichtsgegenstände „Latein“, „Maschinschreiben“ und „Lebende Fremdsprache“ jeweils anzufügen: „(Freigegegenstand)“;

d) ist nach der Bezeichnung der Unterrichtsgegenstände „Chorgesang“, „Spielmusik (Instrumentalmusik)“ und „Leibesübungen“ jeweils anzufügen: „(unverbindliche Übung)“.

3. In der Anlage C 3 (Lehrplan der Sonderschule für blinde Kinder)

a) hat im zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände) in der Stundentafel die bisherige Überschrift „Freigegegenstand“ zu lauten: „Freigegegenstand bzw. unverbindliche Übung“;

b) hat die Überschrift des sechsten Teiles zu lauten:

„AUFGABEN UND LEHRSTOFF DER FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHEN ÜBUNGEN“;

c) ist nach den Bezeichnungen der Unterrichtsgegenstände „Englisch“, „Französisch“ und „Hauswirtschaft“ jeweils anzufügen: „(Freigegegenstand)“;

d) ist nach den Bezeichnungen der Unterrichtsgegenstände „Chorgesang“ und „Instrumentalmusik“ jeweils anzufügen: „(unverbindliche Übung)“.

Sinowatz

350. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Juni 1975 über die Ermäßigung des festen Teilbetrages für bestimmte Waren der Zolltarifnummer 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausgleichsabgabegesetzes, BGBl. Nr. 219/1967, wird in Verbindung mit § 6 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, verordnet:

Artikel I

Der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe wird für die nachstehend angeführten Waren wie folgt ermäßigt:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	fester Teilbetrag in v. H. des Zollwertes
ex 20.05	Konfitüren und Marmeladen, mit Zuckerzusatz	15

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1975 in Kraft und verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1975.

Androsch

351. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Juni 1975, mit der die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974 geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den

unlauteren Wettbewerb, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 88/1975 wird verordnet:

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 692, über die Kennzeichnung von Waschmitteln (Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974) wird wie folgt geändert:

§ 3 Z. 9 lit. b und c hat zu lauten:

- „b) die Anzahl der für den einzelnen Waschvorgang zu verwendenden Meßbecher
- aa) für vier bis fünf Kilogramm Trockenwäsche bei Trommelwaschmaschinen,
 - bb) für zwei bis drei Kilogramm Trockenwäsche bei Bottichwaschmaschinen,
 - cc) für zehn Liter Wasser bei Kesselwäsche und zum Einweichen,
 - dd) für zehn Liter Wasser bei Handwäsche, wobei diese Angabe auf allen Packungen zu erfolgen hat,
- c) der Inhalt eines Meßbechers in Gramm; ferner ist anzugeben, für wieviel Liter Waschlauge bei Handwäsche ein Meßbecher ausreicht,“.

Staribacher